

SATZUNG

Bremthaler Tischtennisverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1983 gegründete Verein führt den Namen Bremthaler Tischtennisverein e.V. (im Folgenden auch BTTV). Der BTTV ist unter der Nr. 686 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen und hat seinen Sitz in Eppstein-Bremthal.

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Tischtennis-Verband e.V. (Vereins-Nr. 34002) und im Landessportbund Hessen e.V. (Vereins-Nr. 30182).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports, vor allem die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, unter Wahrung der parteipolitischen, religiösen und rassischen Neutralität.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von regelmäßigem Tischtennistraining,
- b) die Teilnahme an geordneten Tischtennismeisterschaften,
- c) die Durchführung von Tischtennisturnieren,
- d) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der BTTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG an Vorstandsmitglieder ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zulässig. Eine Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge von den Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine entsprechende Einberufung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer/Pressewart
5. dem Jugendleiter
6. bis zu zwei Beisitzern.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt - nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten - vorhandenes Vermögen der Stadt Eppstein zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und gemeinnützig zur Förderung des Tischtennissports zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.03.2015 beschlossene neue Satzung des BTTV tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eppstein-Bremthal, den 05.03.2015

Schriftführer

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender